

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler  
vom 07.12.2004 zuletzt geändert am 08.03.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 30 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 30  
Ermittlung der Vollgeschosse**

1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 31), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
2. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 31 und 32 maßgebende Geschosshöhe. **Bruchzahlen werden auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.**
3. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 2**

**§ 31 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 31  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die  
Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

1. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.  
Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
2. Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. **Bruchzahlen werden auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.**
3. Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
  - a) 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - b) 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), und sonstige Sondergebiete festgesetzten Gebiete

- Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Wandhöhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
- c) 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - d) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), und sonstige Sondergebiete festgesetzten Gebiete
- Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch die zulässige Wandhöhe der baulichen Anlage aus, so findet die Gebäudehöhe Anwendung. **Bruchzahlen werden auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.** Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
4. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### § 3

**§ 34 erhält folgenden Wortlaut:**

#### § 34 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzfläche (§27) **3,22 Euro**.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Horgenzell, 30.11.2016

gez. Vinzenz Höss  
Verbandsvorsitzender